



7. DEUTSCHER INSOLVENZRECHTSTAG 2010

- WISSENSCHAFT, RECHTSPRECHUNG, PRAXIS -

17. bis 19. MÄRZ 2010

**Workshop II:
Das neue Pfändungsschutzkonto und § 850i ZPO**

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Das neue Pfändungsschutzkonto
und § 850 i ZPO

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

§ 850i ZPO - alt

Pfändungsschutz auf Antrag nur für
**„nicht wiederkehrend zahlbare
Vergütungen für persönlich geleistete
Arbeiten und Dienste“**

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Beispiele für § 850i ZPO a.F.

Vergütungsansprüche von **freiberuflich tätigen
Selbständigen**

(deren Vergütungen und Provisionen sind i.d.R.
nicht wiederkehrend)

wie Ärzten, Rechtsanwälten,
Architekten, Künstlern

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

§ 850i ZPO - neu

erweiterter Pfändungsschutz auf Antrag:

gilt jetzt **auch** für

**„sonstige Einkünfte, die kein
Arbeitseinkommen sind“**

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Beispiele für § 850i ZPO n.F.

erfasst sind demnach sämtliche Arten von
Einkünften wie z.B. aus
*Vermietung, Verpachtung, Steuererstattung
oder Zinseinkünfte*

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Insolvenzrechtliche Verklammerung im alten und neuen Recht

→ auch weiterhin Zuständigkeit des
Insolvenzgerichtes § 36 InsO

Beispiel:

BGH NJW 2003, 2167, 2170 = NZI 2003, 389 m.

Anm. Kohte

→ Anspruch auf Freigabe eines Sockels der Einkünfte
einer selbständigen Psychologin nach Eröffnung des
Insolvenzverfahrens bei Antrag;

vgl. SG Düsseldorf ZInsO 2005, 828 (Vertragsarzt)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO a.F.

Pfändung des Kontoguthabens

Folge:

- Schuldner kann nicht über sein Guthaben verfügen
- Bank darf 2 Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht an Gläubiger auszahlen

→ Konto faktisch gesperrt

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO a.F.

Antrag des Schuldners beim
Vollstreckungsgericht auf Gewährung von
Pfändungsschutz nach § 850k ZPO a.F.
sowie ggf. auf einstweilige Regelungen
nach § 732 Abs. 2 ZPO

Ziel:

→ Aufhebung der Pfändung, soweit Guthaben unpfändbar
nach § 850c ZPO für die Zeit von der Pfändung bis zum
nächsten Zahlungstermin

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO a.F.

Vollstreckungsgericht

berechnet pfändungsfreien Betrag

und

hebt die Pfändung des Kontoguthabens

insoweit durch Beschluss auf

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO a.F.

Bank zahlt nach Vorlage des

Gerichtsbeschlusses aus:

→ verbleibenden pfändbaren Teil des
Guthabens an den *Gläubiger*

→ unpfändbaren Teil des Guthabens an
den *Schuldner*

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Beschränkungen des bisherigen Kontenpfändungsschutzes

- nur für Konten, auf denen überwiegend Einkünfte des Kontoinhabers eingehen
- kein Schutz für Einkünfte anderer dem Schuldner verbundener Personen, die nicht Kontoinhaber sind

Antwort der Rechtsprechung: einzelfallabhängiger
zusätzlicher Schutz nach § 765a ZPO -

dazu BGH NJW 2007, 2703 = VuR 2008, 28 m. Anm. Kohte
BGH NJW 2008, 1678 = VuR 2008, 273 m. Anm. Kohte

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontenpfändungsschutz und Kontokorrent

- vor 1980 nur **einmalige** Pfändung des Saldos vorgesehen.
- seit 1981 auch Pfändung **künftiger Guthaben** anerkannt (BGH NJW 1981, 1611), Gesetzestext geht jedoch von einem nur für den laufenden Monat geltenden Antrag aus.

Antwort der Rechtsprechung:

Schutzantrag kann auch für künftige Monate gestellt werden - BGH NJW 2007, 604 = VuR 2007, 115 m. Anm. Kohte

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Gesonderter Kontenpfändungsschutz nach §§ 55 SGB I, 76a EStG für Sozialleistungen und Kindergeld

- Guthaben aus Sozialleistungen / Kindergeld für 7 Tage ab „Gutschrift“ **unpfändbar**
- danach von der Kontenpfändung erfasst, gesonderter Schutzantrag nach § 55 Abs. 4 SGB I sowie Antrag auf einstweilige Anordnung erforderlich

Antwort der Rechtsprechung:

Unpfändbarkeit der Forderung bewirkt auch Verrechnungsschutz nach § 394 BGB gegenüber Kreditinstitut: VGH Kassel NJW 1986, 147

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Neue Struktur der Kontenpfändung

- **automatischer Schutz eines Sockels** von mindestens 985,15 € zugunsten des Konteninhabers, wenn **P-Konto** mit Kreditinstitut vereinbart (auch mit begrenzter Rückwirkung - § 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO)
- **Erhöhung möglich** bei Unterhaltspflichten und bestimmten Sozialleistungen (§ 850 k Abs. 2)
- **Beibehaltung spezifischen Schutzes** von Sozialleistungen (§ 850 k Abs. 6)
- Schutz nach §§ 55 Abs. 1 SGB I, 76a EStG nur **subsidiär**, wenn kein P-Konto verlangt wird (bis 31.12.2011)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Moratorium nach § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO n.F.

- Keine Leistung aus dem Guthaben an den Gläubern vor Ablauf von **4 Wochen** nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner
- Bei Pfändung künftigen Guthabens ist vergleichbares 4-Wochen-Moratorium auf Antrag möglich

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Umwandlungsanspruch

- Kunde kann jederzeit verlangen, dass das KI Girokonto innerhalb von 4 Geschäftstagen als P-Konto führt (§ 850 k Abs. 7 S. 2+3)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

P-Konto als Individualrecht

- Führung eines Girokontos als P-Konto ist Recht jeder einzelnen Person, Gemeinschafts-P-Konto nicht zulässig
- Jeder Inhaber eines jetzt bestehenden Gemeinschaftskontos kann Umwandlung verlangen
- P-Konto – als Einzelkonto
- Jede Person kann nur **ein P-Konto** verlangen
- Kontrollrechte des KI durch Schufa-Anfrage (§ 850 k Abs. 8)
- Bei Führung mehrerer Konten kann **Gläubiger** nach **seiner Wahl** beim Vollstreckungsgericht beantragen, welches Konto als P-Konto weiterhin geführt werden darf (§ 850 k Abs. 9 ZPO)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Vereinfachter Sockelschutz

- Sockel von 985,15 € automatisch ohne jeden Antrag geschützt
- Berechnung monatsbezogen
- Im ersten Monat werden nur Verfügungen berechnet, die Schuldner nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getätigt hat (BT-Drs. 16/12714, S. 19)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Sockelerhöhung durch Bescheinigung

- bei tatsächlicher Gewährung gesetzlichen Unterhalts sowie bei unterhaltssichernden Sozialleistungen (§§ 19, 28 SGB II, Ausgleich des Mehraufwands bei Gesundheitsschäden)
- hat Kreditinstitut den erhöhten Sockel auszu zahlen, wenn eine Bescheinigung nach §850k Abs. 5 ZPO vorgelegt wird

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Sockelerhöhung durch Gerichtsbeschluss

§ 850k Abs. 4 ZPO: Antrag an das Vollstreckungsgericht auf einzelfallbezogene, nicht typisierende Anwendung der Vollstreckungsnormen zur Sicherung des Existenzminimums

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Einmalige Sockelerhöhung durch „Sparsamkeit“

§ 850k Abs. 1 S. 2 ZPO:

nicht verbrauchtes „Sockelguthaben“ wird
einmalig übertragen auf den Folgemonat
und erhöht den Sockel auf mehr als
985,15 €.

Berechnung jeweils für zwei
zusammenhängende Monate erforderlich.

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Konsequenzen der automatischen Unpfändbarkeit in § 850k ZPO n.F.

- Sockelschutz wirkt auch als
Verrechnungsschutz gegenüber dem KI nach
§ 394 ZPO (gewollte Änderung der bisherigen
Rechtslage - dazu BGHZ 162, 349)
- Sockelschutz wirkt auch in der Insolvenz, Betrag
fällt **nicht** in die Insolvenzmasse

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Zwei Formen des Verrechnungsschutzes

- Quantitativer Verrechnungsschutz in Höhe der Unpfändbarkeit nach § 850 k Abs. 1+2 ZPO
- Zeit- und forderungsbezogener Verrechnungsschutz: vor Verrechnung geschützt ist die gesamte auf das Konto überwiesene Sozialleistung in den ersten 14 Tagen ab Gutschrift (§ 850 k Abs. 6)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 6 Satz 2 ZPO	Name _____	
	Titel _____	Telefonnummer _____
	Postfach _____	St. _____
	Adresszusatz _____	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 iMO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 iMO Anerkennende Behörde/Gericht: _____ Datum des Bescheides: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse	
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontonummer _____	Geldsteuer _____
	Anschrift _____	
	Statt _____	Kontostamm _____
III. Ermittlung des pfändungsschutzbefreiten Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850k Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	886,16 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag „Lebzeit“ in Höhe von 370,76 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII empfangen hat (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag „Lebzeit“ in Höhe von jeweils 205,55 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Personen, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII empfangen hat (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Laufendewendungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bezüglichen Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)	in Höhe von _____
	Kindergeld für § 850k Abs. 2 Nr. 1 Nr. 3 ZPO: <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder/Anzahl _____ in Höhe _____	in Höhe von _____
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von _____
	Pfändfreier monatlicher Sockelbetrag	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von _____

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/Steuerpl. der bescheinigenden Person oder Stelle) _____

* Die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den folgenden Jahren ändern und auf einen Zweckbindungsantrag hin übertragen werden.
 © Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 6.02.2010
 in Absprache mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA)

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO n.F.

Pfändung eines Pfändungsschutzkontos („P-Konto“)

Folgen:

- Kreditinstitut berücksichtigt automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag
- Unterhaltspflichten werden vom Kreditinstitut gegen Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkassen, eines Sozialleistungsträgers oder einer „geeigneten Person oder Stelle“ bei der Bestimmung des pfändungsfreien Betrags berücksichtigt

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Kontopfändung nach § 850k ZPO n.F.

Weitere Folgen:

- gerichtliche Entscheidung nicht notwendig
- Schuldner soll somit in die Lage versetzt werden, seine lebensnotwendigen Zahlungen weiterhin abwickeln zu können
- Kontopfändungsschutz besteht für Einkommen von Arbeitnehmern und Selbständigen in vergleichbarer Weise

→ **keine Sperrung des Kontos**

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Pfändungsschutz nach § 833 a Abs. 2 ZPO n.F.

Antrag des Schuldners beim
Vollstreckungsgericht auf Anordnung
befristeter Unpfändbarkeit bei
offensichtlicher Erfolglosigkeit für 12
Monate führt zu Vereinfachung für
Schuldner und Drittschuldner

Prof. Dr. Wolfhard Kohte